

Nutzungsordnung für den Alten Hafen Lingen (Ems)

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Die Lingen Wirtschaft & Tourismus GmbH, im Folgenden Hafenbetreiberin genannt, bewirtschaftet die Liegeplätze im Alten Hafen. Die Nutzung des Freizeithafens wird durch die Verordnung der Stadt Lingen (Ems) für den Alten Hafen Lingen (Ems), im Folgenden Hafenordnung genannt, geregelt. Die Stadt Lingen (Ems) ist zuständige Hafenbehörde.
2. Der Freizeithafen Lingen kann in der Saison vom 01. April bis zum 30. September angefahren werden. (Abweichungen sind nach entsprechender Genehmigung durch den Hafenmeister witterungsbedingt möglich.) In den Wintermonaten ist der Freizeithafen geschlossen.

§ 2 Hafenmeister

Der von der Hafenbetreiberin eingesetzte Hafenmeister ist mit der Ausübung des Hausrechts betraut und ist der zentrale Ansprechpartner, der die Hafenordnung und die Nutzungsordnung durchsetzt. Die Anweisungen des Hafenmeisters sind entsprechend zu befolgen.

§ 3 An- und Abmeldung, sowie Zuweisung der Liegeplätze

1. Die im Hafen befindlichen Liegeplätze werden durch Nutzungsverträge vergeben. Die Nutzungsverträge werden mit der Hafenbetreiberin oder dem von ihr eingesetzten Hafenmeister abgeschlossen. Die Liegeplätze dürfen Dritten weder vorübergehend noch dauerhaft zur Nutzung überlassen werden. Die Einnahme eines Liegeplatzes ohne vorherige Genehmigung oder eines anderen, nicht zugewiesenen Liegeplatzes, ist verboten.
2. Die Benutzer des Hafenbeckens haben sich nach ihrer Ankunft bei der Hafenbetreiberin oder dem von ihr eingesetzten Hafenmeister anzumelden. Bei der Anmeldung sind der Name des Bootes, der Heimathafen, der Name der/des Schiffsführerin/s sowie Ankunfts- und voraussichtlicher Abfahrtstermin anzugeben. Weiterhin ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.
3. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes für ein Fahrzeug. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nicht ohne Zustimmung der Hafenbetreiberin bzw. des von ihr eingesetzten Hafenmeisters gewechselt werden.
4. Die Hafenbetreiberin oder der von ihr eingesetzte Hafenmeister hat das Recht, dem Inhaber eines Liegeplatzes einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dies im Interesse des Hafentriebes erforderlich ist. Dies gilt insbesondere in Fällen von Hafenfesten und anderen Veranstaltungen. Die Führer von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten, denen nicht durch Abschluss eines Vertrages ein Liegeplatz zur Nutzung überlassen worden ist, haben sich vor oder unmittelbar nach der Einfahrt in den Freizeithafen bei der Hafenbetreiberin oder dem von ihr eingesetzten Hafenmeister anzumelden.
5. Das Ein- und Ausbringen von Sportbooten wird von der Hafenbetreiberin oder dem von ihr eingesetzten Hafenmeister in Absprache mit den Bootseignern geregelt.
6. Die maximale Liegeplatzdauer beträgt 3 Tage. Ein erneutes Festmachen ist erst nach Ablauf einer Unterbrechungsfrist von mindestens einer Woche zulässig.

§ 4 Verhalten auf Liegeplätzen

1. Die Fahrzeuge müssen fest und sicher und so vertäut werden, dass die Befestigungen von jedermann gelöst werden können und das Losmachen anderer Fahrzeuge nicht behindert wird.
2. Das Betreten fremder Boote sowie deren Verlegung sind nur mit Zustimmung des Eigners oder der Hafenbetreiberin oder des von ihr eingesetzten Hafenmeisters erlaubt. § 12 Absatz 1 bleibt davon unberührt.

3. Wege und Straßen dürfen nicht mit PKW, Beibooten, Bootsteilen, Handkarren, Fahrrädern, Zubehör usw. belegt bzw. blockiert werden.
4. Abfall jeder Art ist nach den geltenden Bestimmungen zu sortieren und zu entsorgen. Die Entsorgung von Bootsmaterialien, Renovierungsresten und anderen, nicht dem persönlichen Gebrauch zuzuordnenden Stoffen, ist nicht gestattet.
5. Das Laufenlassen von Motoren, Generatoren, Kompressoren, Pumpen, Klimaanlage oder Umlufteinrichtungen eines Bootes ohne berechtigten Anlass oder über das unvermeidliche Maß hinaus ist nicht gestattet. Die Hafentreiberin oder der von ihr eingesetzte Hafentreiber kann bei Zuwiderhandlung die Aggregate abstellen bzw. die Stromzufuhr/Kraftstoffzufuhr unterbrechen. Das Anlassen und/oder Laufenlassen von Motoren aus Überprüfungs- bzw. Reparaturgründen ist verboten. Die Benutzung von Generatoren ist verboten. Laute Musik ist verboten.
6. Festgemachte Schiffe sind nachts und bei unsicherem Wetter entsprechend den Vorschriften der Seeschiffahrtsstraßenordnung zu beleuchten. Abweichend von Satz 1 muss eine Beleuchtung nicht vorgenommen werden, wenn die Umrisse des Liegeplatzes oder des Bootes entsprechend beleuchtet sind und dies durch die Lichtquellen dauerhaft erkennbar ist.
7. Die Erreichbarkeit des Boots-Liegeplatzes mit dem PKW oder einem anderen Fahrzeug wird ausdrücklich nicht zugesichert.

§ 5 Versorgung mit Strom und Wasser

Die Liegeplätze vor Ort sind weder mit Strom noch mit Wasser ausgestattet. Es stehen außerdem keinerlei Anschlussmöglichkeiten für Strom sowie Wasser zur Verfügung.

§ 6 Nutzungsrecht

1. Jeder Liegeplatz darf nur mit einem fahrttauglichen Boot belegt werden, welches der Hafentreiberin oder dem von ihr eingesetzten Hafentreiber gemeldet ist. Veränderungen (Boot, Anschrift, Telefonnummer etc.) sind entsprechend unverzüglich zu melden.
2. Die Hafentreiberin oder der von ihr eingesetzte Hafentreiber hat das Recht, die vergebenen Liegeplätze, die länger als 48 Stunden nicht belegt sind, für die Dauer der Abwesenheit des Fahrzeuges anderweitig zu vergeben. Eine Vergütung bzw. Minderung des Nutzungsentgeltes erfolgt nicht.
3. Jedes Boot im Freizeithafen muss gem. Kapitel 2 der Binnenschiffahrtsstraßenordnung gekennzeichnet sein.
4. Die Nutzung des Freizeithafens laut Hafentreiberin wird ausschließlich privaten Sportbootfahrern gestattet. Die gewerbliche Schifffahrt, Gastronomie, Bootscharteranbieter, Sportbootschulen etc. dürfen nicht in den Hafen einlaufen, ohne vorab mit der Hafentreiberin oder dem von ihr eingesetzten Hafentreiber eine Regelung getroffen zu haben. Dies gilt auch und im besonderen Maße für Boote, die mit Aufklebern und Transparenten eine mit gewerblichen Angeboten im Freizeithafen möglicherweise konkurrierende Werbung mitführen.
5. Die gewerbliche Nutzung eines Liegeplatzes und das Anbieten von Booten oder sonstigen Leistungen am Liegeplatz oder auf dem Hafengelände sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Hafentreiberin oder des von ihr eingesetzten Hafentreibers erlaubt. Die Erlaubnis ist vorab einzuholen.

§ 7 Sanitäre Einrichtungen

1. Es stehen keinerlei sanitären Einrichtungen zur Verfügung.
2. Toiletten in der anliegenden Gastronomie können im Rahmen der Vereinbarung „Nette Toilette“ während der jeweiligen Öffnungszeiten durch Liegeplatzinhaber und deren Gäste mitgenutzt werden. Die sanitären Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln und in einem gebrauchsfähigen ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
3. Für die Entleerung von Fäkalientanks stehen vor Ort keine Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung.

§ 8 Hafengebühren

1. Für die Benutzung des Freizeithafens werden Gebühren erhoben. Die Nutzungsgebühren betragen für:

- Kurzlieger:
Bis max. 5 Std. gratis bei Nutzung der Gastronomie vor Ort – der Beleg gilt als Nachweis bei Kontrolle durch den eingesetzten Hafenmeister
- Tageslieger:
1 € pro angefangener Meter Bootslänge, mindestens aber 10,00 € (inkl. MwSt) pro Tag

2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einlaufen in den Freizeithafen und endet mit dem Ablegen.

3. Die Gebühren sind beim Hafenmeister zu entrichten; sie können im Voraus erhoben werden.

4. Erfolgt die Gebühreinzahlung trotz Aufforderung nicht, können die Hafenbehörde und die Hafenbetreiberin die Benutzung der Hafenanlagen untersagen.

5. Es wird ausdrücklich auf mögliche Beeinträchtigungen durch Baubetrieb im Umfeld des Freizeithafens hingewiesen. Solche Einwirkungen sind nicht zu verhindern und führen nicht zu Entschädigungen oder zu Ermäßigungen der Liegeplatzentgelte.

§ 9 Haftung

1. Die Hafenbetreiberin bzw. der von ihr eingesetzte Hafenmeister stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung, verwahrt oder bewacht jedoch nicht die Boote und deren Zubehör, sowie die auf dem Hafengelände abgestellten Kraftfahrzeuge und Hänger oder sonstige Gegenstände. Eine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen, Hängern oder Zubehör ist deswegen ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine intensive öffentliche Nutzung der umlaufenden Verkehrsflächen im Hafengebiet sowie evtl. Baubetrieb auf dem Hafengelände oder im Umfeld.

2. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht Leben, Körper oder Gesundheit betroffen sind.

3. Die Liegeplatzinhaber, Gastlieger und Besucher haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Familienangehörigen, ihre Besatzung oder ihre Gäste an Steganlagen oder sonstigen Einrichtungen des Freizeithafen verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (z. B. Feuer, Explosion, gerissene Leinen, u. a.), haftet der Eigner, Liegeplatzinhaber oder Gastlieger auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann. Den Bootseignern wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung einschließlich Deckung von Bergungs- und Wrackbeseitigungskosten zwingend vorgeschrieben. Der Abschluss einer Kaskoversicherung wird dringend empfohlen.

4. Jegliche Haftung der Hafenbetreiberin / des Hafenmeisters für Schäden aufgrund witterungsbedingter Glätte, Rutschgefahr im Hafengebiet auf sämtlichen Flächen und Einrichtungen ist ausgeschlossen. Auch haftet die Hafenbetreiberin bzw. der Hafenmeister nicht für Schäden jeglicher Art an Booten in Folge von Elektrolyse, Sturm, Strömung und Wellenschlag, Sog sowie Vereisung des Hafenbeckens.

§ 10 Sanktionen

Wenn Boots- oder Fahrzeugführer von Wasser- und Landfahrzeugen den Bestimmungen dieser Nutzungsordnung zuwiderhandeln oder den Anweisungen des Hafenmeisters oder anderen Aufsichtsorganen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann die Hafenbetreiberin oder der von ihr eingesetzte Hafenmeister den bestehenden Nutzungsvertrag fristlos kündigen und den betreffenden Fahrzeugführer entschädigungslos mit seinem Fahrzeug aus dem Hafengebiet verweisen. Bei Nichtbefolgung ist die Hafenbetreiberin oder der von ihr eingesetzte Hafenmeister

berechtigt, die Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr der Fahrzeugeigner zu verholen oder aus dem Hafengebiet zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

§ 11 Gültigkeit

Die Nutzungsordnung ist Bestandteil aller Nutzungsverträge.

§ 12 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt mit Beschluss der Gesellschafterversammlung der Hafenbetreiberin in Kraft. Änderungen sind im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs jederzeit möglich.

Lingen (Ems), Datum

Lingen Wirtschaft & Tourismus GmbH
Jan Koormann
Geschäftsführer